Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

7 T 104/18
29 XIV(B) 44/18
Amtsgericht Krefeld

Landgericht Krefeld

Beschluss

In dem Abschiebehaftverfahren

des Herrn [redacted] alias [redacted], geboren am 1[redacted] in [redacted], [redacted] Staatsangehöriger, zur Zeit ohne festen Wohnsitz

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Helge Schneider, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld,

Beteiligt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg - das Ausländeramt Duisburg, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg,

Antragstellerin,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld
am 31.07.2018
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler, den Richter am Landgericht Kühn und den Richter am Landgericht Jonas

beschlossen:

Die Beschwerde des Betroffenen vom 30.04.2018 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Krefeld vom 23.04.2018, Az.: 29 XIV (B) 44/18, wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 5000,00 EUR

Gründe:

I.

Der Betroffene ist [redacted] Staatsangehöriger. Er reiste erstmals im November 2015 ohne Nationalpass in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte am 19.12.2015 ein Asylgesuch. Der Betroffene wurde am 08.01.2016 der Stadt Duisburg zugewiesen ohne bis dahin einen Asylantrag gestellt zu haben. Am 22.02.2016 wurde der Betroffene erstmalig nach unbekannt abgemeldet, da er sich nicht mehr in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufgehalten hatte. Am 13.05.2016 wurde der Betroffene erneut eingewiesen, er wurde aufgefordert, am 22.08.2016 bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Essen zwecks Antragstellung vorzusprechen. Zu diesem Termin ist er nicht erschienen, er wurde daher zum 12.09.2016 erneut nach unbekannt abgemeldet. Am 26.09.2016 sprach er erneut bei der Ausländerbehörde vor und gab an, sich einen Monat in Geilenkirchen bei einer Bekannten aufgehalten zu haben. Er wurde daraufhin darüber belehrt, dass er sich in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhalten müsse. Am 10.10.2016 wurde er erneut in Duisburg angemeldet und am 27.10.2016 stellte der Betroffene einen Asylantrag und wurde in seiner Landessprache belehrt, jeglichen Wohnungswechsel der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Mit Bescheid des BAMF vom 02.11.2016 wurde der Asylantrag des Betroffenen als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde ebenfalls als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Antrag auf subsidiären Schutz wurde zurückgewiesen. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S.1 AufenthG lagen laut Feststellungen des BAMF nicht vor. Der Betroffene wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des BAMF-Bescheides zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Marokko angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde in diesem BAMF-Bescheid gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Bescheid ist seit dem 16.11.2016 bestandskräftig. Seitdem ist die Ausreisepflicht vollziehbar.

Der Betroffene tauchte anschließend erneut unter und wurde zum 12.12.2016 wieder nach unbekannt abgemeldet. Dies geschah in der Folgezeit mehrfach, da der Betroffene sich nie dauerhaft in der Unterkunft aufgehalten hat.

Am 19.05.2017 sprach der Betroffene auf Einladung bei der Ausländerbehörde vor und gab an, nachdem ihm erklärt wurde, dass sein Asylverfahren negativ abgeschlossen ist, freiwillig ausreisen zu wollen. Da der Betroffene nicht im Besitz von Identitätsdokumenten war, wurde er aufgefordert, am 29.05.2017 mit Nachweisen über die Passbeschaffung vorzusprechen. Bei seiner Vorsprache am 29.05.2017 konnte der Betroffene nicht die geforderten Nachweise vorlegen und erklärte, dass er nicht wisse, wo er seinen Pass beantragen könne. Dem Betroffenen wurde erklärt, dass er scheinbar nicht bereit sei freiwillig auszureisen und dass nunmehr seine Abschiebung eingeleitet werde. Am 14.12.2017 wurde dem Betroffenen gem. § 60 a Abs. 5 AufenthG mitgeteilt, dass er nicht vor dem 19.01.2018 abgeschoben werde. Er tauchte erneut unter und wurde zum 22.01.2018 abgemeldet und zur Festnahme ausgeschrieben. Am 22.04.2018 wurde der Betroffene im Rahmen einer Verkehrskontrolle überprüft und, da er zunächst vor den Polizeibeamten flüchtete und sich nicht ausweisen konnte, festgenommen.

Der Betroffene wurde am 02.11.2016 über seine Pflichten gem. § 60 a Abs. 2 d und § 50 Abs. 4 AufenthG belehrt. Eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bestand zu keiner Zeit. Stattdessen gab der Betroffene an, nicht nach Marokko zurückreisen zu wollen und – notfalls - eine Deutsche zu heiraten und andere europäische Aufenthaltstitel zu erwerben. Der Betroffene ist nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses. Die Ausreise kann jedoch durch die Ausstellung eines Passersatzpapieres (PEP) sichergestellt werden. Der Betroffene wurde bereits positiv in Marokko identifiziert. Die PEP- Zusage seitens der marokkanischen Behörden liegt seit dem 17.12.2017 vor. Die Ausstellung des Passersatzpapiers erfolgt dann unmittelbar nach Mitteilung des Flugtermins und benötigt eine Vorlaufzeit von drei Wochen.

Während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland ist der Betroffene strafrechtlich in Erscheinung getreten, wobei die gegen ihn gerichteten Verfahren teils gem. § 170 Abs. 2 StPO und § 31 BtMG eingestellt worden sind. In dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg zum Aktenzeichen 153 Js 1224/17 wurde der Betroffene wegen der Einfuhr von Betäubungsmitteln und deren Besitz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Stadt Duisburg lief unter dem Aktenzeichen 161 Js 116/17 ein weiteres gegen den Betroffenen gerichtetes Strafverfahren, zu dem die Staatsanwaltschaft ihr Einvernehmen zur Abschiebung bis dahin nicht erteilt hatte, was dem Antragsteller nicht bekannt war.

Unter dem 23.04.2018 beantragte der Antragsteller im Rahmen der einstweiligen Anordnung Abschiebungshaft von zunächst 12 Wochen, bis zum 16.07.2018. Hintergrund für die Anordnung im Rahmen der einstweiligen Anordnung war, dass

die Besorgnis bestand, dass der Betroffene sich seiner Abschiebung entziehen werde.

Nach Anhörung des Betroffenen hat das Amtsgericht Krefeld am 23.04.2018 im Wege der einstweiligen Anordnung Abschiebungshaft bis zum 16.07.2018 angeordnet (Bl. 13 ff. GA). Im Rahmen seiner Anhörung (vgl. Protokoll, Bl. 11 f. GA) gab er an, freiwillig gehen zu wollen. Zu der Zeit seines unbekannten Aufenthaltes habe er Deutschland nach Belgien verlassen. Jetzt wolle er die EU verlassen, nachdem er seine Freundin in Deutschland habe besuchen wollen.

Mit Beschluss vom selben Tag hat das Amtsgericht antragsgemäß Abschiebungshaft angeordnet und die sofortige Wirkung der Anordnung bestimmt (Bl. 13 ff. GA).

Der Betroffene hat über seinen Verfahrensbevollmächtigten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Krefeld vom 23.04.2018 Beschwerde eingelegt und „im Falle einer Haftentlassung" die Feststellung beantragt, dass der Haftbeschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Das Amtsgericht Krefeld hat der Beschwerde mit Beschluss vom 21.06.2018 (Bl. 55 f. GA) nicht abgeholfen und sie dem Landgericht Krefeld, Beschwerdekammer, zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, die mit Schriftsatz vom 07.05.2018 vorgebrachten Gründe rechtfertigten keine andere Entscheidung und griffen nicht durch. Es läge ein zulässiger Antrag der Ausländerbehörde vor und das fehlende Einvernehmen der Staatsanwaltschaft sei der Ausländerbehörde nicht bekannt gewesen, weswegen dies dem Antrag nicht entgegenstehe. Auch sei das AG Krefeld zuständig gewesen, die Darlegungen zur erforderlichen Dauer der Abschiebehaft seien ausreichend und eine schriftliche Übersetzung des Antrages nicht erforderlich.

Nachdem der Ausländerbehörde bekannt wurde, dass ein weiteres Strafverfahren anhängig war und die Staatsanwaltschaft bis dahin nicht ihr Einvernehmen mit der Abschiebung erklärt hatte, beantragte sie am 08.05.2018 die Aufhebung des Haftbeschlusses. Mit Beschluss vom 09.05.2018 hat das Amtsgericht den Abschiebungshaftbeschluss aufgehoben, woraufhin der Betroffene noch am selben Tage aus der Haft entlassen worden ist.

Die Ausländerakte der Stadt Duisburg – Ausländeramt – lag der Kammer im Zeitpunkt der Entscheidung vor. Auf deren Inhalt wird Bezug genommen.

II.

Nachdem sich die Beschwerde durch den Erlass des Beschlusses in Hauptsache erledigt hat, war noch über den gestellten Feststellungsantrag zu entscheiden. Dieser ist gem. §§ 58, 62 FamFG statthaft sowie form- und fristgemäß gestellt worden. Der Betroffene hat durch den Antrag zu erkennen gegeben, dass er die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Beschlusses auch im Falle der Erledigung wünscht. Seine diesbezügliche Beschränkung auf den Fall der Entlassung hindert eine Prüfung auch in der vorliegenden Fallgestaltung nicht.

Die Voraussetzungen für eine Abschiebehaft des Betroffenen lagen vor. Im Einzelnen:

1.

Der schriftliche Antrag der Ausländerbehörde der Stadt Duisburg als örtlich und sachlich zuständige Behörde genügte den Anforderungen des § 417 Abs. 2 FamFG. Danach hat die Begründung des Antrages folgende Tatsachen zu enthalten: Identität des Betroffenen, gewöhnlicher Aufenthalt des Betroffenen, Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung sowie die Verlassenspflicht des Betroffenen und die Voraussetzungen und Durchführbarkeit der Abschiebung. Der Antrag der Ausländerbehörde der Stadt Duisburg vom 23.04.2018, Bl. 1 – 10 GA, enthält Angaben zu den vorgenannten Tatsachen. Der Antragsteller hat auch ausgeführt, dass das Einvernehmen der Staatsanwaltschaften vorliege. Lediglich über das unbekannte, weil abgetrennte Strafverfahren, hat der Antragsteller keine Angaben gemacht, was darauf zurückzuführen ist, dass dieses Verfahren unbekannt war, was indes keine Auswirkungen auf den Begründungszwang hat. Ferner hat der Antragsteller hinreichende Angaben zur Zustellung der Abschiebungsandrohung, zur Erforderlichkeit der Abschiebungshaft und zur notwendigen Haftdauer vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebotes gemacht. Ein Verstoß gegen den Begründungszwang gemäß § 417 Abs. 2 FamFG liegt nicht vor.

a)

Die Zuständigkeit des Antragstellers folgt aus § 71 AufenthG i. V. m. § 12 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen NRW (ZustAVO) vom 04.04.2017. Der Betroffene war der Stadt Duisburg zugewiesen, wo der Betroffene auch seinen letzten bekannten Aufenthalt hatte. Im Antrag war der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen – wenn auch nicht direkt auf der ersten Seite - auch mehrfach benannt. So wurde wiederholt dargelegt, dass der Betroffene aufgrund seiner Zeiten des unbekannten Aufenthaltes mehrfach von der Duisburger Unterkunft

ab- und angemeldet werden musste. Es bestanden somit weder Zweifel an der Identität des Betroffenen noch an der Zuständigkeit des Antragstellers.

Das Amtsgericht Krefeld war als Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entstanden ist, gemäß § 416 FamFG zuständig. Der Betroffene hatte die ihm zugewiesene Unterkunft in Duisburg spätestens im Januar 2018 verlassen und ist deshalb am 22.01.2018 nach unbekannt abgemeldet und zur Festnahme ausgeschrieben worden. Sein gewöhnlicher Aufenthalt war damit nicht mehr in Duisburg, sodass nach § 416 FamFG das Gericht zuständig war, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entstanden ist. Dies war das Amtsgericht Krefeld, da der Betroffene am 22.04.2018 in Krefeld von der Polizei aufgegriffen und in Gewahrsam genommen worden ist.

Im Übrigen kann dahinstehen, ob das Amtsgericht Krefeld zuständig war, weil gem. § 2 Abs. 3 FamFG gerichtliche Handlungen nicht deswegen unwirksam sind, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht vorgenommen sind.

b)

Der Haftantrag enthält hinreichende Angaben zur Identität des Betroffenen. Der Antragsteller hat ausgeführt, dass der Betroffene im Rahmen des Asylverfahrens als marokkanischer Staatsangehöriger mit den im Rubrum aufgeführten Personalien habe identifiziert werden können.

c)

Der Haftantrag des Antragstellers enthält hinreichende Angaben zur erforderlichen Dauer der Abschiebungshaft gemäß § 417 Abs. 2 Nr. 4 FamFG. Der Antragsteller hat ausführlich ausgeführt, dass die beantragte Haftdauer zur Einholung der erforderlichen Einvernehmen der Staatsanwaltschaften sowie zur Beschaffung der Passersatzpapiere erforderlich sei.

Das Verfahren ist im Übrigen mit der gebotenen Beschleunigung betrieben worden.

d)

Der Haftantrag enthielt ferner hinreichende Angaben zur Verlassenspflicht des Betroffenen und zu den Voraussetzungen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung, § 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG. Der Antragsteller hat in dem Haftantrag dargestellt, dass eine Abschiebung nach Marokko tatsächlich möglich ist. Eventuelle Abschiebeverbote sind von dem Antragsteller in dem Haftantrag ausgeschlossen worden.

e)

Der Antrag enthält zudem den Hinweis, dass Abschiebehindernisse nicht bekannt seien.

f)

Soweit die Beschwerde rügt, dass dem Betroffenen keine Abschiebungsandrohung bekannt gemacht worden sei, weil mangels eines Zustellungsnachweises nicht sicher belegbar sei, dass der Betroffene die Abschiebungsandrohung erhalten habe, was ein Verstoß gegen den Begründungszwang darstelle, verfängt auch diese Rüge nicht.

Die Rückkehrentscheidung muss dem Betroffenen bekannt gemacht worden sein. Das bedeutet aber nicht, dass immer auch ein Zustellungsnachweis vorliegen muss. Wenn die Bekanntgabe oder die Zustellung gesetzlich fingiert wird – wie es hier der Fall ist – oder vermutet wird, reicht dies aus. Vorliegend wurde dem Betroffenen bereits am 19.05.2017 mitgeteilt, dass sein Asylverfahren negativ abgeschlossen worden ist, woraufhin er äußerte, dass er freiwillig ausreisen wolle. Ferner wurde dem Betroffenen mitgeteilt, dass er vor dem 19.01.2018 nicht abgeschoben werden wird, was alles dafür streitet, dass er sowohl über den negativen Ausgang des Asylverfahrens als auch über die drohende Abschiebung informiert worden ist. Dass diese Abschiebung nun unmittelbar bevorstand, wurde dem Betroffenen auch nach seiner Festnahme eröffnet. Dass er nicht zuvor schriftlich informiert worden ist, ist schlichtweg darauf zurückzuführen, dass er untergetaucht war.

g)

Aus den Darlegungen in dem Haftantrag ergibt sich ebenfalls hinreichend, dass und aus welchen Gründen im Fall des Betroffenen mildere Mittel zur Haft nicht in Betracht kommen und warum die Haftanordnung verhältnismäßig ist.

2.

Das Amtsgericht Krefeld hat den Betroffenen vor Erlass des Beschlusses vom 03.05.2018 gemäß § 420 Abs. 1 S. 1 FamFG mündlich angehört.

3.

Der Haftantrag ist dem Betroffenen im Rahmen der Anhörung übergeben und übersetzt worden. Der Antragsteller hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um einen einfach gelagerten Fall handele. Der Antrag umfasst in weiten Passagen Umstände seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland. Die mündliche Übersetzung des Haftantrags genügt vor diesem Hintergrund (BGH, Beschluss v. 14.06.2012 Az. V ZB 284/11; Beschluss v. 06.03.2012, Az. V ZB 277/11).

4.

Der Betroffene war gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig.

Aufgrund der bestandskräftigen Entscheidung des BAMF ist der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Nach § 58 Abs. 3 Nr. 2, 4, 5 und 7 AufenthG ist die Überwachung der Ausreise insbesondere erforderlich, wenn der Ausländer innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist, mittellos ist, keinen Pass oder Passersatz besitzt und zu erkennen gegeben hat, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

5.

Es besteht jedenfalls der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 3 AufenthG.

Nach § 2 Abs. 14 Nr. 3 AufenthG kann eine Fluchtgefahr gegeben sein, wenn der Ausländer gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen hat und aus den Umständen des Einzelfalls geschlossen werden kann, dass er einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will.

Der Betroffene wurde gemäß § 60a Abs. 2 und § 50 Abs. 4 AufenthG über seine Mitwirkungspflichten in arabischer Sprache belehrt. Dies geschah bereits im Rahmen seiner Anhörung zur Stellung des Asylantrages

Trotz dessen hat er seit 2015 zahlreiche Termine bei dem Ausländeramt nicht wahrgenommen, ist im Bundesgebiet untergetaucht bzw. hat dieses verlassen und hat Straftaten begangen. Durch dieses Verhalten hat der Betroffene zu erkennen gegeben, dass er sich einer Abschiebung entziehen würde. Ferner hat er erklärt, dass er nicht nach Marokko zurück wolle und notfalls eine Deutsche heiraten werde, um sich seiner Abschiebung zu entziehen. Aus diesem Umstand und der zahlreichen Zeiträume des unbekannten Aufenthaltes, u.a. auch im Ausland, ergibt sich zweifelsohne, dass sich der Betroffene einer Abschiebung mit allen Mitteln entzogen hätte. Nach § 2 Abs. 14 Nr. 5 AufenthG kann die ausdrückliche Erklärung des Ausländers, dass er sich der Abschiebung entziehen will, ein Anhaltspunkt für eine Fluchtgefahr sein. Eine solche Erklärung liegt vor, wenn der Ausländer klar zum Ausdruck bringt, dass er nicht freiwillig in den in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat reisen und sich vor allem auch nicht für eine behördliche Durchsetzung seiner Rückführung zur Verfügung halten würde (vgl. BGH, Beschluss vom 12.05.2016, V ZB 27/16).

Neben den bereits dargestellten Gründen, ist bei der Prüfung der Fluchtgefahr zudem zu berücksichtigen, dass der Betroffene bei seiner Anhörung am 23.04.2018 angegeben hat, dass er keinesfalls nach Marokko - seinem Zielland – zurückkehren werde, sondern nur in andere europäische Länder. Ferner habe er sogar absichtlich seinen Pass in Marokko zurückgelassen, um eine Rückführung zumindest zu erschweren. Aus diesem Gesamtverhalten des Betroffenen musste der Schluss gezogen werden, dass er wieder in das europäische Ausland gehen und dort untertauchen wird, um so seiner Abschiebung zu entgehen. Dass der Betroffene

rechtsirrig davon ausgegangen sein könnte, dass eine Ausreise in das europäische Ausland genüge, um der Ausreiseverpflichtung nachzukommen, ist ausgeschlossen, da ihm u.a. mit Schreiben vom 14.12.2017 mitgeteilt worden ist, dass seine Abschiebung nach Marokko beabsichtigt sei. Allein aufgrund dieser Mitteilung hätte ihm bewusst sein müssen, dass er aus der EU ausreisen muss und nicht nur aus der Bundesrepublik. Ferner zeichnen auch alle Protokolle das eindeutige Bild, dass der Betroffene um seine Ausreiseverpflichtung nach Marokko wusste, denn ansonsten hätte er nicht wiederholt angegeben, dass er – zu Beginn – zur Ausreise dorthin bereit sei, zum Schluss hingegen keinesfalls dorthin zurück wolle.

6.

Die Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG wurde eingehalten.

7.

Auch eine Unverhältnismäßigkeit der Haftanordnung nach § 62 Abs. 1 AufenthG ist nicht erkennbar.

Weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel oder Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Dem Betroffenen wäre es ohne weiteres möglich unterzutauchen. Eine Anordnung einer Meldeauflage oder einer räumlichen Beschränkung scheidet aus, da der Betroffene bereits untergetaucht ist. Die Abgabe einer Garantie durch eine Vertrauensperson scheidet ebenfalls aus, da der Betroffene über keine engen, vertrauenswürdigen Bindungen verfügt, die zur Abgabe einer solchen Erklärung in der Lage wären. Über Barmittel verfügt der Betroffene nicht, daher scheidet auch die Erhebung einer Sicherheitsleistung aus.

8.

Zu Recht hat das Amtsgericht auch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung gemäß § 422 Abs. 2 FamFG angeordnet, da andernfalls zu befürchten gewesen wäre, dass sich der Betroffene der Abschiebung bzw. der Inhaftierung entziehen würde.

9.

Ein schwerwiegender Verfahrensmangel wegen mangelnder Protokollierung der Nichtöffentlichkeit der Sitzung und der Öffentlichkeit der Verkündung des Haftbeschlusses ist nicht gegeben. Das Amtsgericht Krefeld hat den Betroffenen am 23.04.2018 persönlich angehört und hierüber ein ausführliches Protokoll erstellt. Dass sich in diesen Protokollen kein Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit bzw. Öffentlichkeit der Anhörung findet, ist unschädlich. § 28 FamFG stellt keine Mindestvoraussetzungen an die Form und den Inhalt des Vermerks auf; insbesondere wird nicht auf die strengen Bestimmungen über die förmliche Protokollierung nach §§ 159 ff. ZPO verwiesen (vgl. Keidel/Sternal, FamFG, 17. Aufl.,

§ 28, Rdnr. 25). Die Anhörungen finden im konkreten Fall im Büro des zuständigen Richters am Amtsgericht statt.

Entgegen der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen war der Haftbefehl auch nicht in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Auch aus der in Bezug genommenen Kommentierung bei Keidel/Meyer-Holz, FamFG § 41 Rn 15 folgt nichts Abweichendes. Vielmehr wird dort unter entsprechender Anwendung des § 173 GVG die Ansicht vertreten, dass Beschlüsse nach § 41 Abs. 2 S. 1 FamFG öffentlich zu verkünden seien. Abweichend hiervon bestimmt § 170 Abs. 1 S. 1 GVG, dass Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mithin auch in Abschiebehaftverfahren, nicht öffentlich sind. Soweit hiervon § 173 GVG für die Verkündung von Urteilen sowie Endentscheidungen in Ehesachen und Familienstreitsachen eine Rückausnahme vorsieht, fehlt eine entsprechende Regelung in Form einer Rückausnahme für die Verkündung von Entscheidungen in Abschiebehaftsachen, weshalb es insoweit bei der generellen Nichtöffentlichkeit des § 170 GVG zu verbleiben hat.

Zudem ist auch der verkündete Beschluss gemäß § 41 Abs. 2 S. 4 FamFG noch zusätzlich schriftlich bekannt zu geben. Erst hierdurch beginnen auch die Rechtsmittelfristen zu laufen, § 63 Abs. 3 S. 1 FamFG. Vorliegend ist eine Zustellung des schriftlichen Beschlusses in übersetzter Form ordnungsgemäß veranlasst und damit ein etwaiger Verfahrensfehler jedenfalls geheilt.

Die Beschwerde des Betroffenen war aus den dargestellten Gründen zurückzuweisen. Im Übrigen wird zur Ergänzung auf die zutreffende Begründung im angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

III.

Die Beschwerdekammer war schließlich auch nicht gehalten, den Betroffenen persönlich anzuhören. Zwar besteht die Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betroffenen, die sich aus § 420 Abs. 1 Satz 1 FamFG ergibt, gemäß § 68 Abs. 3 S. 1 FamFG grundsätzlich auch im Beschwerdeverfahren. Allerdings kann das Beschwerdegericht nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG von der persönlichen Anhörung absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen worden ist und von einer erneuten Anhörung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

So liegt der Fall hier. Das Amtsgericht Krefeld hat den Betroffenen am 23.04.2018 persönlich angehört und hierüber ein ausführliches Protokoll erstellt. Der Betroffene war zuletzt nicht mehr bereit, Angaben zur Sache zu machen.

Seit der letzten Anhörung haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Dem Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen wurde zudem im Beschwerdeverfahren

vor der hiesigen Beschwerdekammer erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

V.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 84 FamFG, 23 Nr. 15, 36 Abs. 3, 62 Abs. S. 1 und 2 GNotKG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, da mangels Zulassungsgründen nach § 70 Abs. 2 S. 1 FamFG die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wird und ein Fall der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 3 FamFG nicht gegeben ist.

Büchler Kühn Jonas